

ERLÄUTERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN (Forts.)

M 5 Dachbegrünung
Dachflächen von Gebäuden oder sonstige Überdachungen mit einer Neigung von weniger als 15°, die nicht mit Stellplätzen oder technischen Gebäudeteilen belegt sind, sind unter Berücksichtigung technischer Anlagen flächig mit einem mind. 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen, extensiv zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Dachbegrünung hat fachgerecht mit klimangepasstem, vorzugsweise heimischem Pflanz- und Saatgut (Sedumsprossen sowie mindestens 20 % Flächenanteil mit heimischen Wildkräutern) zu erfolgen.

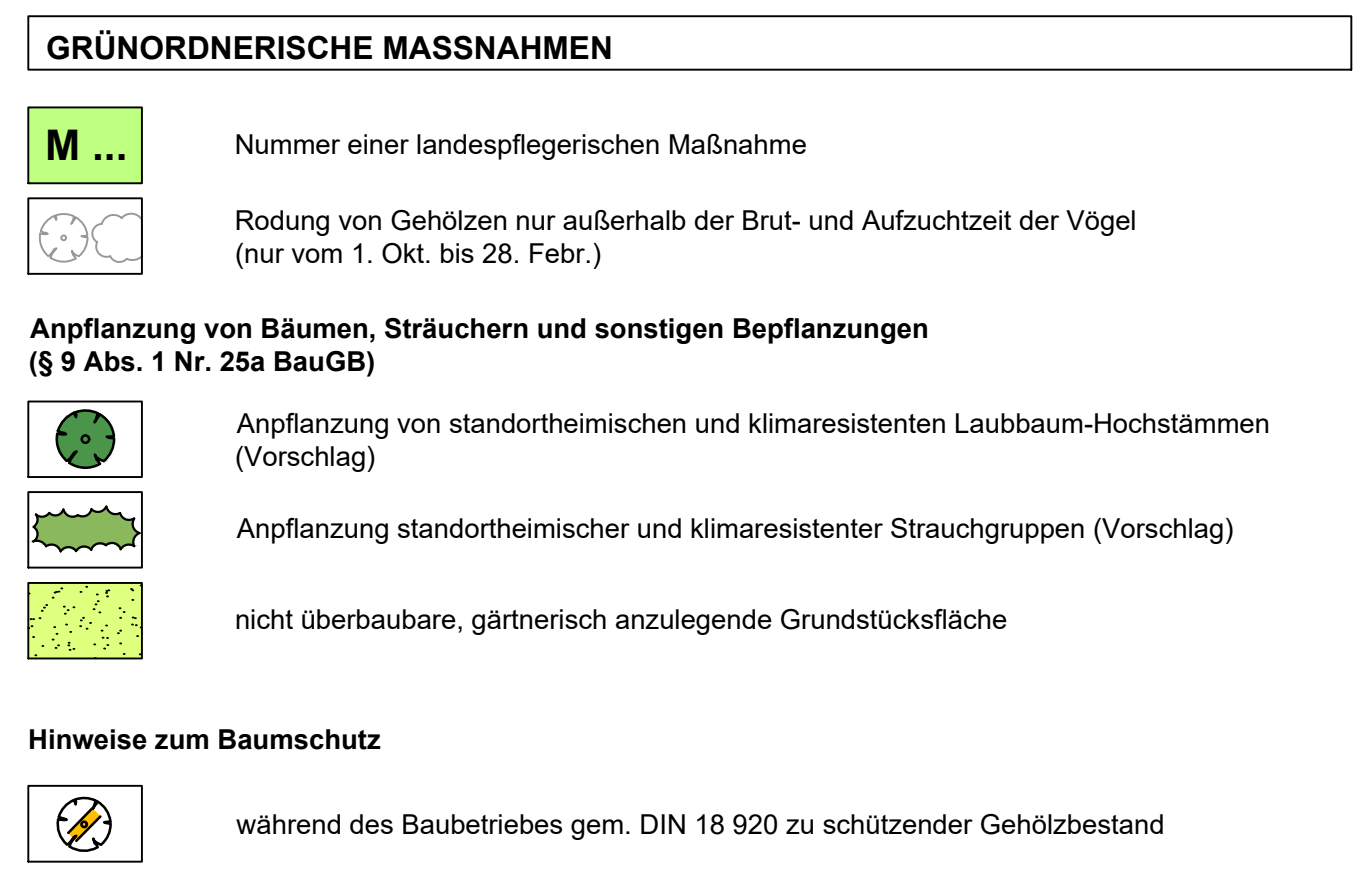
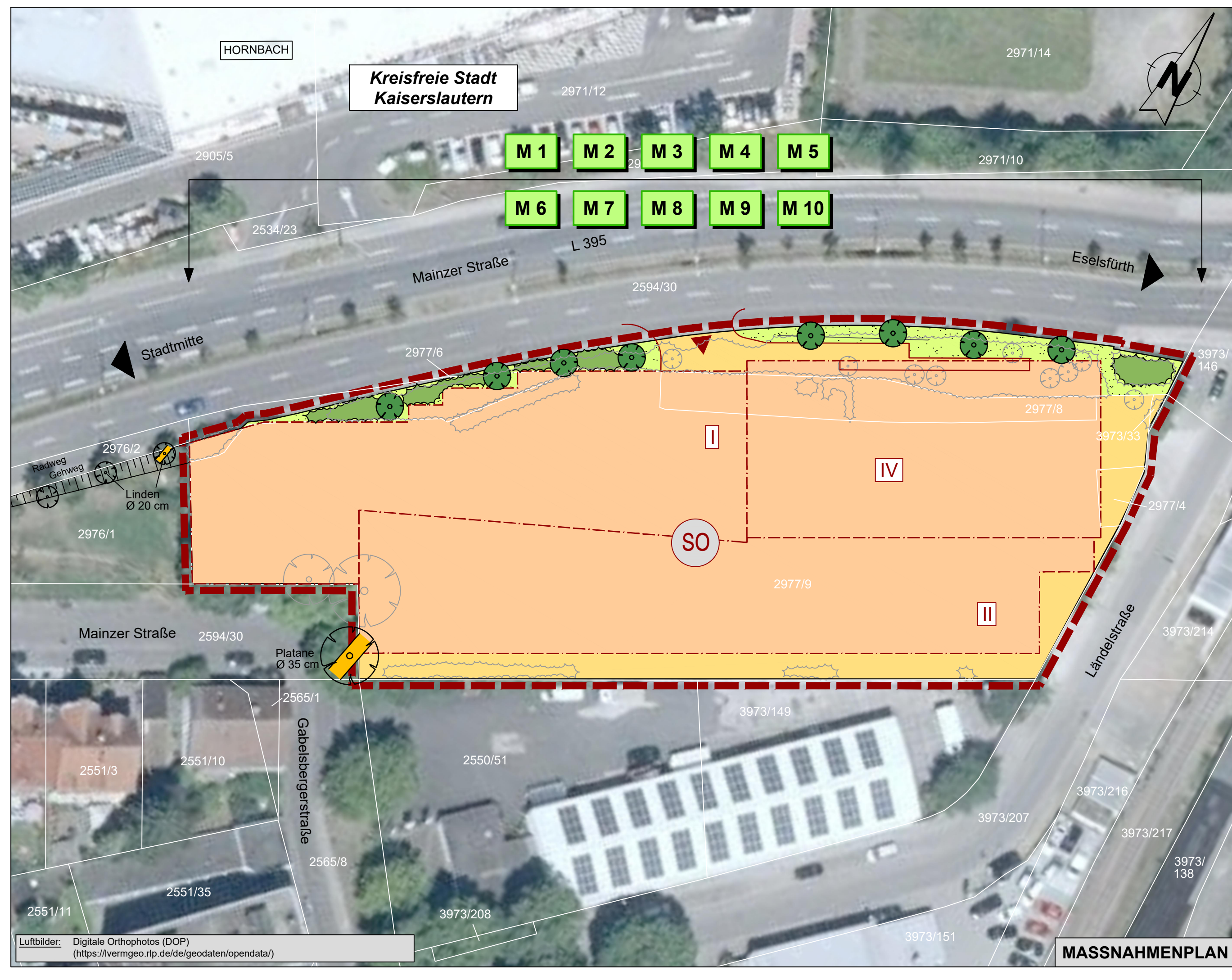
M 6 Begrünung der Parkplatz-Umwehrungen
Die Umwehrungen der Parkplatzflächen auf den Ebenen 1 und 2 sind durch Anpflanzungen auf entsprechenden technischen Einrichtungen (z.B. Kübel, Pflanztöpfe oder Pflanzkästen) zu begrünen. Die Umwehrungen sind so zu begrünen, dass zukünftig mind. 50% der gesamten Fassadenfläche der jeweiligen Umwehrung begrünt ist. Dies kann z.B. durch Rank- oder Kletterpflanzen oder herabhängende Pflanzen gewährleistet werden.

M 7 Fotovoltaikanlagen
Auf Dachflächen mit einer Mindestgröße von 20 m² sind Fotovoltaikmodule zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie für die Stromerzeugung in einer Größe zu installieren, die mindestens 30 % der Dachfläche entspricht (Fotovoltaikmindestfläche). Liegt eine Dachbegrünung vor, sind aufgeständerte Fotovoltaikmodule, die eine Begrünung der Dachfläche weiterhin ermöglichen, zu verwenden.

M 8 Gestaltung von Gebäudefassaden
Verwendung von Materialien bzw. Anstrichen mit einem hohen Rückstrahlvermögen (Reflexionsstrahlung) bei Fassaden- und Dachkonstruktionen zur Minimierung von „Wärmeiselleffekten“ im Bereich von Gebäuden gem. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO RP. Der Grad der Reflexion (Albedo-Wert) der zu verwendenden Materialien darf den Wert von 0,3 nicht unterschreiten.

M 9 Rodung von Gehölzbeständen
Die Rodung von Gehölzbeständen ist nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln durchzuführen. Das LKW-Wrack ist ebenfalls im Winter zu entfernen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist im Vorfeld der Bauarbeiten eine Besatzkontrolle durchzuführen.

M 10 Vogelfreundliches Bauen
Zur Vermeidung erhöhter Kollisionsverluste von Vögeln an Fenstern und/oder sonstigen Glasteilen sind „vogelfreundliche“ Verglasungen und Gestaltungselemente aus Glas zu verwenden. Für weitere Informationen / Hinweise siehe auch „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler (2012)).



ERLÄUTERUNG DER GRÜNORDNERISCHEN MASSNAHMEN

M 1 Verwendung von versickerungsfähigen Belägen
Stellplätze, Fußwege und Zuwegungen außerhalb der Parkpalette sind zur Reduzierung der Neuversiegelung mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Splittbeläge) auszuführen.

M 2 Gärtnerische Anlage von Vegetationsflächen
Die nicht überbaubaren Flächen sind, unter Berücksichtigung der notwendigen Zuwegungen und Zufahrten, als Vegetationsflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien erlaubt. Entsprechend den Standortbedingungen (z.B. Beschattung, Geländeverhältnisse, usw.) sind die nicht überbaubaren Flächen mit einer standortgerechten Strauchbepflanzung aus Sträuchern oder schmalkronigen Laubbaum-Hochstämmen gemäß beigefügter Gehölzliste zu bepflanzen. Auf der nicht überbaubaren Fläche sind mind. 10 St. Einzelgehölze anzupflanzen. Darüber hinaus sind mind. 10% der Fläche mit Strauchgruppen zu bepflanzen. Die in der Plandarstellung vorgegebenen Baumstandorte dienen nur der Visualisierung und sind nicht bindend. Bei den Anpflanzungen von Baumreihen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand der Bäume untereinander 10 m beträgt und mindestens zwei verschiedene Sorten im Wechsel angepflanzt werden.

M 3 Fassadenbepflanzung
Die Fassaden des Parkdecks im Süden und Westen sowie die nördliche Fassade des Gebäudes auf der Ebene 1 sind durch das Anpflanzen von Kletter- oder Schlingpflanzen (gegebenenfalls je nach Art mit zusätzlichen Rankhilfen / Ranksystemen oder sonstigen Begrünungssystemen) zu mindestens Dreiviertel des betroffenen Fassadenabschnittes zu begrünen. Als Richtwert gilt eine Pflanze pro 2 m Wandlänge. Die offene sowie luft- und wasserdurchlässige Pflanzscheibe muss mind. 0,5 m² groß und mindestens 0,5 m tief sein. Der durchwurzelbare Bodenraum muss mindestens 1,0 m³ betragen.

M 4 Bepflanzung der Stellplatzflächen
Die Stellplatzflächen auf den offenstehenden Parkplatzflächen der Ebenen 1 und 2 sind zu überdachen und/oder mit Kletter- oder Schlingpflanzen zu begrünen, die an entsprechenden technischen Vorrichtungen (z.B. Stahlschienen, Holzgerüsten, Stellagen usw.) anwachsen können. Die Vegetationsbestände sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und gegen Befahren zu schützen. Die offene sowie luft- und wasserdurchlässige Pflanzscheibe muss mind. 0,5 m² groß und mindestens 0,5 m tief sein. Der durchwurzelbare Bodenraum muss mindestens 1,0 m³ betragen.



PLANUNGSBÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND FREIRAUMGESTALTUNG

LF-PLAN

Im Heidefeld 3
67688 Rodenbach
Tel. 06374 / 9299019
Fax 06374 / 9299024
e-mail t-online@lf-plan.de

Projekt:
Bebauungsplan "Mainzer Straße - Benzinring, Teiländerung 2"
in der Stadt Kaiserslautern
Fachtechnische Stellungnahme zu Umweltbelangen
Bestands- und Maßnahmenplan

Auftraggeber:
Universitätsstadt Kaiserslautern
Referat Umweltschutz
Rathaus Nord, Lauterstraße 2
67657 Kaiserslautern

Bearbeitet: Achtel / We
Datum: Februar 2021
geändert: März 2021
Proj.-Nr.: 890 / 20

Maßstab:
1 : 500

Plan-Nr.:
1